

# Stadt Altensteig Landkreis Calw

## Satzung der Stadt Altensteig über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 21. April 2024 und Sonntag, den 20. Oktober 2024

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Altensteig am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Verkaufssonntage

Am 21.04.2024 aus Anlass des „Blaulichtags“ und am 20.10.2024 aus Anlass des „Oktoberfests“ dürfen in der Stadt (Kernstadt) und in allen Stadtteilen die Verkaufsstellen an diesen Sonntagen jeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

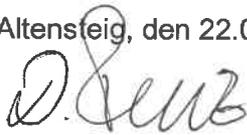
### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altensteig, den 22.03.2024



Dieter Renz  
1. stv. Bürgermeister



### Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.